

DISSIDENTEN

FRAKTION IM DRESDNER STADTRAT

Dissidenten-Fraktion Dresden
Dr.-Külz-Ring 19
01067 Dresden

E-Mail: dissidenten-fraktion@dresden.de

Antrag Nr.: A0285/21
Datum 11.11.2021

ANTRAG

Dissidenten-Fraktion

Gegenstand:

Unverzügliche Umsetzung von Infektionsschutzmaßnahmen

Eilantrag:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, folgende Maßnahmen unverzüglich umzusetzen

1. FFP2-Maskenpflicht

1. Über § 6 der Coronaschutzverordnung hinaus ist für alle Bereiche, für die keine Zugangsbeschränkung oder Nachverfolgung besteht, die Benutzung von FFP2 Masken verbindlich vorzuschreiben,

2. Tests

2. Die Landeshauptstadt verfügt für ihre Beschäftigten die Pflicht, mindestens zwei mal in der Woche einen Test vorzulegen; die Kosten trägt die Landeshauptstadt,

3. Über § 11 Abs. 5 Satz 1 der Coronaschutzverordnung hinaus haben alle in Pflegeberufen im Sinne des § 11 Abs. 5 und in Einrichtungen nach § 11 Abs. 1 der Coronaschutzverordnung mindestens alle zwei Tage einen PCR-Test vorzulegen, soweit diese nicht innerhalb der letzten sechs Monate vollständig geimpft oder eine Auffrischungsimpfung erhalten haben,

3. Auffrischungsimpfungen ("Booster")

4. vorrangige Auffrischungsimpfangebote für die Bewohner in allen Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 1 und 5 der Coronaschutzverordnung und Menschen in häuslicher Pflege mit mobilen Teams,

5. vorrangige Auffrischungsimpfangebote für alle Beschäftigten in Einrichtungen nach § 11 Abs. 1 und 5 der Coronaschutzverordnung und Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Infektionsschutzgesetzes (insbesondere Kitas und Schulen),

6. dezentrale vorrangige Impfangebote für alle Bürger:innen über 60 Jahre und Angehörige von Risikogruppen,

4. 2G+

7. während der Geltung der Überlastungsstufe im Sinne des § 2 Abs. 5 der Coronaschutzverordnung ist für den Besuch von Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und der Gastronomie gem § 7 Abs. 1 der Coronaschutzverordnung neben dem Nachweis einer Impfung oder Genesung, soweit dieser mehr 6 Monate zurückliegt, die Vorlage eines aktuellen Schnelltests vorzusehen,

8. Personen ohne Immunisierung im Sinne der Nr. 7 ist zu den genannten Veranstaltungen nur bei Vorlage eines PCR-Tests, der nicht älter als 24 Stunden ist, Zutritt zu ermöglichen,

9. Personen, die innerhalb der letzten vier Wochen seit dem 10. Oktober 2021 oder danach mindestens einmal geimpft wurden, aber noch nicht über einen vollständigen Impfschutz verfügen, werden bei Vorlage des Nachweises der Erstimpfung und eines aktuellen Schnelltests Geimpften und Genesenen gleichgestellt,

10. Der OB wird aufgefordert, von der Ausnahmemöglichkeit des § 10 Abs. 5 der Coronaschutzverordnung für "landestypische Veranstaltungen" keinen Gebrauch zu machen. Dies gilt insbesondere für Weihnachtsmärkte wie den Striezelmarkt.

5. Kontrolle

11. Die Kontrolle der Corona-Schutzmaßnahmen ist durch eine spürbare Erhöhung der Kontrollen des Ordnungsamts mit einer deutlichen Aufstockung des eingesetzten Personals zu gewährleisten,

12. Der Oberbürgermeister wirkt auf die DVB AG ein, dass die Einhaltung der FFP2-Maskenpflicht verstärkt kontrolliert wird und Kontrolleurinnen in den Fahrzeugen der DVB Maske tragen.

6. Aufhebung der Schulpräsenzpflicht

13. Der Oberbürgermeister setzt sich gegenüber der Staatsregierung für eine Aufhebung der Schulpräsenzpflicht und die Bereitstellung eines geeigneten Fernunterrichts ein.

Beratungsfolge*Plandatum*

Ältestenrat	15. 11. 2021	nicht öffentlich	beratend
Stadtrat	25. 11. 2021	öffentlich	beschließend

Begründung

I. Lage

1. Versagen staatlicher Behörden vor der Vierten Welle

Die Vierte Welle der Ansteckungen der Corona-Pandemie befindet sich in Sachsen und auch in Dresden in steilem Anstieg. Sachsen ist wieder einmal bundesweit Spitzenreiter, während der Freistaat bei den Impfungen das Schlusslicht bildet. Die Vorwarnstufe für die Krankenhäuser ist eingetreten, die Überlastungsstufe dürfte noch im November erreicht werden. Damit droht zwei Monate früher als in der Zweiten Welle 2020 / 2021 eine Überlastung des Gesundheitssystems. Wie im Herbst 2020 haben die verantwortlichen staatlichen und kommunalen Stellen nicht rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen ergriffen. Stattdessen haben sie der Öffentlichkeit kommuniziert, dass die Pandemie überstanden und keine einschneidenden Schutzmaßnahmen erforderlich seien. Sie tragen damit Mitverantwortung für die Vierte Welle.

2. Pandemie der Ungeimpften

Die Vierte Welle ist eine Pandemie der Ungeimpften, die seit der Freigabe der Impfungen für alle Personen über 18 Jahren seit Juni 2021 auf eine Impfung verzichtet haben. Sachsen hat mit 59% bundesweit die niedrigste Impfquote. In dieser Lage wird die Pandemie durch die im Vergleich zum Wildtyp im März 2020 deutlich ansteckendere Delta-Variante geprägt. Schwere Verläufe und Todesfälle treffen so gut wie ausschließlich Ungeimpfte. Aufgrund der unverantwortlichen Weise weiter geltende Schulpräsenzpflicht tragen auch Schülerinnen und Schüler, die überwiegend keinen Impfschutz genießen, zur Ausbreitung der Pandemie bei. Die in den Medien aufgebauscht sogenannten "Impfdurchbrüche", die bei einem nicht sterilen Impfschutz in der Natur der Sache liegen, führen bei Geimpften nur in seltenen Fällen zu schweren Verläufen; nur sehr wenige sehr alte und schwer vorerkrankte geimpfte Menschen versterben.

3. Verfassungsrechtlich gebotene Differenzierung zwischen Geimpften und Ungeimpften

Aus verfassungsrechtlicher Sicht gebietet der Gleichheitssatz sowie der Grundrechtsschutz der deutlich weniger Ansteckenden eine Unterscheidung zwischen den ausreichend Immunisierten und deutlich ansteckenderen ungeimpften Personen. Daher haben die für die Brechung der Welle erforderliche deutliche Kontaktreduzierung insbesondere die ansteckenderen Ungeimpften zu erbringen. Diese besondere Belastung ist aufgrund der eigenverantwortlichen Entscheidung, sich nicht impfen zu lassen, auch verfassungsrechtlich gerechtfertigt und im Verhältnis zu den vollständig Immunisierten geboten. Jede und jeder kann zwar eigenverantwortlich entscheiden, ob sie oder er sich impfen lässt, sie haben aber nicht das Recht, die Folgekosten ihrer Entscheidung der Gesellschaft aufzubürden. Darüber hinaus führt ihre erhöhte Ansteckungsgefährdung mit dem Risiko schwerer Verläufe und damit der Überlastung des Gesundheitssystems in dieser Phase der Pandemie zur Notwendigkeit, diesen Personenkreis von der Teilnahme an Veranstaltungen auszuschließen, die das Infektionsgeschehen beschleunigen könnten.

II. Maßnahmen

Jetzt kommt es darauf an, die vierte Welle zu brechen und die besonders verletzlichen Personen zu schützen.

1. FFP2-Maskenpflicht

FFP2-Masken sind deutlich wirksamer als medizinische Masken. Daher wird ihre Verwendung

über die Regelung der Coronaschutzverordnung hinaus vorgeschrieben. Dies ist auch angesichts der wesentlich ansteckenderen Wirkung der Delta-Variante überall dort geboten, wo keine Einlasserfassung vorgesehen ist.

2. 6-Monatsregel bei Geimpften

Die verschärfte Einführung von 2G in der Coronaschutzverordnung des Landes für Veranstaltungen in Innenräumen ist zu begrüßen. Dennoch ist nicht zu übersehen, dass nach neuesten Studien der Schutz vor Ansteckungen (Intagiosität, sehr wohl aber vor schweren Verläufen!) spätestens nach 6 Monaten deutlich abnimmt. Deshalb wird zunehmend eine Auffrischungsimpfung für die gesamte Bevölkerung empfohlen. Insoweit müssen auch zunächst vollständig Geimpfte und Genesene Einschränkungen hinnehmen. Der Antrag nimmt daher den Status eines Geimpften während der Überlastungsstufe nur bis 6 Monate (und zwei Wochen) nach der zweiten Impfung an (Nr. 7). Allerdings sollen Ungeimpfte Zutritt zu Veranstaltungen bei Vorlage eines PCR-Tests erhalten können (Nr. 8). Der Eilantrag will zudem Anreize setzen, sich jetzt schnell impfen zu lassen. Daher stellt Nr. 9 kürzlich Erstgeimpfte bis zur Zweitimpfung Geimpften und Genesenen gleich, wenn sie einen aktuellen Schnelltest vorlegen.

3. Striezelmarkt

In Dresden wird die Durchführung des Striezelmarkts 2021 und anderer Weihnachtsmärkte diskutiert. Die Staatsregierung hat in § 10 Abs. 5 der Coronaschutzverordnung für sogenannte "landestypische Veranstaltungen", unter die der traditionelle Striezelmarkt in Dresden sicher fällt, den Oberbürgermeister als örtliche Gesundheitsbehörde ermächtigt, diesen auch in der Überlastungsstufe unter 2G-Bedingungen durchzuführen. In der Vorwarnstufe soll sogar von 3G, der Kontakterfassung und der Maskenpflicht abgesehen werden können (§ 10 Abs. 5 Nr. 2). Der Ablauf des "Stadtfestes" Anfang Oktober hat gezeigt, dass die Stadt weder willens noch in der Lage war, das Hygienekonzept durchzusetzen. Diese faktische "Corona-Party" hat sicherlich zu den höheren Inzidenzen im Vergleich zu Leipzig und Chemnitz beigetragen. Der Oberbürgermeister wird daher aufgefordert, von § 10 Abs. 5 keinen Gebrauch zu machen.

4. Erweiterte Testpflichten und Übernahme der Testkosten für Erstgeimpfte

Solange keine Impfpflicht für Berufstätige in Pflege- und Gemeinschaftseinrichtungen eingeführt ist, wie sie jetzt die Leopoldina fordert, ist durch Tests die Tätigkeit einer ansteckenden Person auszuschließen. Daher wird eine zweimalige Testpflicht für alle Beschäftigten der Landeshauptstadt (Nr. 2) sowie eine PCR-Testpflicht für Beschäftigte im Pflege- und Krankenhausbereich (Nr. 3) eingeführt.

5. Auffrischungsimpfangebote

In der derzeitigen Hochinzidenzphase ist es zwingend erforderlich, die besonders gefährdeten Personen schnell zu schützen und angesichts der unzureichenden Impfkapazitäten wieder zu priorisieren. Trotz einer eindeutigen Empfehlung der Ständigen Impfkommission ist Dresden von einer Priorisierung abgewichen und hat so zu den chaotischen Zuständen vor den Impfstellen beigetragen. Die Überantwortung der Auffrischungsimpfung an die Hausärzte ist mit dem unzumutbaren Effekt verbunden, dass die vorrangig zu schützenden Gruppen, ein verzögertes Impfangebot erhalten.

Der Antrag soll erreichen, dass zuerst Menschen in Pflege, in Altenheimen und Krankenhäusern geimpft werden. Dabei geht es angesichts der auch dort viel zu niedrigen Impfquote um Erstimpfungen wie eine Auffrischungsimpfung, da die Impfung dieser Personen nunmehr überwiegend 8 bis 10 Monate zurückliegt (Nr. 5). Dafür sind mobile Teams einzusetzen. Parallel

sind Auffrischungsimpfungen für alle dort Beschäftigten sowie für Erzieherinnen und Lehrer in den dezentralen Impfstützpunkten anzubieten, solange keine Impfpflicht besteht (Nr. 6). In diesen dezentralen Stützpunkten sind vorrangige Impfangebote für alle Bürger:innen über 60 Jahre und Angehörige von Risikogruppen zu ermöglichen (Nr. 7). Es ist zu hoffen, dass Stadt, Land, Hausärzte und das Rote Kreuz möglichst schnell umfassende Impfkapazitäten schaffen.

6. Kontrolle

Der offensichtliche Verzicht der Behörden, die verfügbaren Maßnahmen auch zu kontrollieren, hat wesentlich zur Sorg- und Verantwortungslosigkeit breiter Kreise der Bevölkerung beigetragen. Mit diesem staatlichen Kontrollverzicht haben die zuständigen Stellen die Verbindlichkeit und Geltung staatlichen Handelns aufgegeben und Pandemie-Leugner und -verharmloser gestärkt. Sie haben so den weit überwiegenden Bevölkerungsanteil, der sich an die Maßnahmen hält, nach dem Motto "Der Ehrliche ist der Dumme", frustriert. In der Vierten Welle ist diese staatliche Feigheit vor der eigenen Verantwortung unverzüglich zu beenden. Der Kontrolldruck ist spürbar zu erhöhen und die seit eh und je bestehenden Bußgeldvorschriften auch anzuwenden. Wie verlottert das allgemeine Rechtsbewusstsein ist, zeigt etwa die Haltung der DVB AG, die von ihr eingesetzten Kontrolleuren müssten keine Maske tragen. Auch die FFP2-Maskenpflicht im ÖPNV ist durchzusetzen.

7. Aufhebung der Schulpräsenzpflicht

Wie schon in der zweiten Welle haben sich die Schutzmaßnahmen in den Schulen als ungeeignet erwiesen, dort die Infektionen einzudämmen. Insbesondere hat sich auch die Landeshauptstadt Dresden geweigert, mobile Luftfilter für die Schulen anzuschaffen, obwohl dies der Stadtrat bereits am 2. März 2021 beschlossen hatte. Mittlerweile dringen diese Ansteckungen über die Familien in die breite Gesellschaft vor. Dennoch setzt das Land die Schulpräsenzpflicht durch, die in der gegenwärtigen Lage den staatlichen Zwang bedeutet, sich und seine Angehörigen einer gefährlichen Krankheit auszusetzen. Dies verstößt gegen das Grundrecht auf Gesundheit der Kinder, Lehrer, Eltern und Angehörigen. Der Oberbürgermeister soll sich daher beim Land für eine Aufhebung der Schulpräsenzpflicht einsetzen, wie sie bereits im 1. Halbjahr 2021 galt.

8. Zuständigkeit des Stadtrates

Dem Antragsteller ist bekannt, dass der Oberbürgermeister als untere Infektionsschutz- und Gesundheitsbehörde eine staatliche Verwaltungsaufgabe erfüllt und dem Weisungsrecht der obersten Infektionsschutzbehörde, dem Sächsischen Sozialministerium, untersteht. Die Coronaschutzverordnung des SMS ist eine landesweite Mindestregelung, die weitergehende Schutzmaßnahmen der unteren Infektionsschutzbehörde zulässt. Auch wenn der Infektionsschutz nicht zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Stadt gehört, ist die Ausgestaltung und Durchführung von Infektionsschutzmaßnahmen in der Pandemie für die örtliche Gemeinschaft von - im Sinne des Wortes! - überlebenswichtiger Bedeutung mit schwerwiegenden Auswirkungen auf alle Lebensbereiche der Einwohnerinnen und Einwohner Dresdens. Daher kann es dem Stadtrat nicht verwehrt werden, seine Einschätzung und Empfehlungen für das Handeln des Oberbürgermeisters durch Stadtratsbeschluss abzugeben.